

Reisebedingungen für die Vermittlung von Einzelreiseleistungen oder mehreren Reiseleistungen, die keine verbundenen Reiseleistungen i.S.d. § 651w BGB sind

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für die Vermittlung von Reiseleistungen, die weder Teil einer Pauschalreise noch Teil von verbundenen Reiseleistungen im Sinne des § 651w BGB sind. Darüber hinaus dienen die AGB nur der Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften und füllen diese aus.

I. Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

1. Der Vertrag über die Vermittlung von Reiseleistungen kommt zwischen dem Kunden und dem Vermittler mit Annahme des Vermittlungsauftrages des Kunden durch den Vermittler zustande, wobei Auftrag und Annahme an keine bestimmte Form gebunden sind.
2. Bei elektronischer Auftragserteilung (per E-Mail oder Online) wird der Vermittler gem. § 312i Abs. 1 Nr. 3 BGB den Zugang des Auftrags unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigen. Diese Eingangsbestätigung stellt keine Auftragsbestätigung dar und begründet nicht das Zustandekommen des Vermittlungsvertrages.
3. Soweit gesetzlich zulässig ergeben sich die Rechte und Pflichten sowohl des Vermittlers als auch des Kunden aus den individualvertraglichen Vereinbarungen, den hier vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 651a ff BGB i.V.m. Art. 250ff. EGBGB und der §§ 675, 631 ff. BGB.
4. Im Verhältnis zum Leistungsträger der vermittelten Leistung ergeben sich die Rechte und Pflichten des Kunden ausschließlich aus den mit dem Leistungsträger getroffenen Vereinbarungen und dessen allgemeine Geschäfts- oder Reisebedingungen, soweit wirksam einbezogen. Im Falle von Beförderungsleistungen bleiben sonstige Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen unberührt.

II. Allgemeine Pflichten des Vermittlers

1. Die vertragliche Leistungspflicht des Vermittlers besteht in der Vornahme der zur Durchführung des Vermittlungsauftrages notwendigen Handlungen entsprechend dem Buchungsauftrag des Kunden und der entsprechenden Beratung sowie der Abwicklung der Buchung und der Übergabe (ggf. postalisch oder elektronisch) der Unterlagen über die vermittelte Reiseleistung, es sei denn, diese werden nach den mit dem jeweiligen Leistungserbringer getroffenen Vereinbarungen dem Kunden direkt übermittelt.
2. Der Vermittler ist verpflichtet, die Unterlagen über die vermittelte Reiseleistung auf Richtigkeit und Vollständigkeit, vor allem im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag, zu überprüfen.
3. Zur Ermittlung des jeweils günstigsten Anbieters ist der Vermittler nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet.
3. Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet der Vermittler im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptleistungspflicht zur Erteilung von Auskünften kommt nur durch entsprechende ausdrückliche Vereinbarung zustande. Der Vermittler haftet für die Richtigkeit erteilter Auskünfte gemäß § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.
4. Der Vermittler übernimmt hinsichtlich erteilter Auskünfte oder entgegengekommener Sonderwünsche keine Garantie oder das Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 Abs. 1 S. 1 BGB, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart. Sonderwünsche des Kunden werden erst durch ausdrückliche Bestätigung des Leistungserbringers zum Inhalt der vertraglichen Verpflichtung des Leistungserbringers.

III. Weitergehende Pflichten des Vermittlers (Visa und Einreisevorschriften, Schwerbehinderte)

1. Der Vermittler unterrichtet den Kunden über Einreise- und Visabestimmungen, soweit er vom Kunden hierfür ausdrücklich beauftragt worden ist. Im Übrigen besteht eine entsprechende Aufklärungs- oder Informationspflicht des Vermittlers nur, wenn dem Vermittler bekannte oder bei der Buchung offenkundige Umständen einen ausdrücklichen Hinweis erforderlich machen und die entsprechenden Informationen auch nicht bereits in den dem Kunden vorliegenden Unterlagen zur Reiseleistung enthalten sind. Dieser Hinweis beschränkt sich auf die Erteilung von Auskünften, die dem Vermittler aus aktuellen, branchenüblichen Informationsquellen zur Verfügung stehen oder den Verweis, dass der Kunde eigene Auskünfte bei der entsprechenden Informationsstelle einzuholen hat. Eine Pflicht zu Nachforschungen besteht nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung.

2. Der Vermittler ist ohne entsprechende ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet, dem Kunden Visa oder andere für die Durchführung der Reise notwendige Dokumente zu beschaffen. Der Vermittler ist berechtigt, für die Vornahme einer solchen Tätigkeit aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, die Erstattung der ihm entstehenden Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, und/oder eine Vergütung zu verlangen, selbst wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart war.

3. Ziffer III. 1. und 2. gelten hinsichtlich der Information über gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften, Zollvorschriften und gesundheitsprophylaktische Vorsorgemaßnahmen des Kunden sowie seiner Mitreisenden entsprechend.

4. Eine Haftung des Vermittlers für die Erteilung von Visa und/oder deren rechtzeitigen Zugang ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gründe für die Nichterteilung oder den nicht rechtzeitigen Zugang liegen in einem schuldhaften Verhalten des Vermittlers.

5. Sofern der Vermittler die Registrierung des Kunden im Rahmen elektronischer Systeme zur Erlangung der Einreiseerlaubnis als Voraussetzung für die Ein- oder Durchreise in bestimmte Länder übernimmt, so ist der Vermittler ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet weitergehende Informationen bezüglich der Ein- oder Durchreiseformalitäten oder zu Transitaufenthalten in den betreffenden Ländern einzuholen noch entsprechende Visa für den Kunden zu beschaffen. Die elektronische Einreiseerlaubnis ersetzt nicht die endgültige Einreisegenehmigung durch die betreffenden Grenzbehörden.

6. Hinweis für Schwerbehinderte

Der Vermittler weist ausdrücklich darauf hin, dass die angebotenen Reisen nicht behindertengerecht sind. In diesem Zusammenhang geht der Vermittler davon aus, dass Sie die Reise so, wie sie auch angeboten wird, antreten können. Sollten Sie oder ein Mitreisender über eine körperliche Einschränkung verfügen, bitten wir um ausdrücklichen Hinweis.

IV. Pflichten des Vermittlers bezüglich Flugbeförderungsleistungen

1. Der Vermittler ist gemäß der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen verpflichtet, den Fluggast bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu informieren. Steht diese bei der Buchung noch nicht fest, so wird der Vermittler dem Kunden die ihm vom vermittelten Leistungserbringer vorliegenden Informationen über die voraussichtlich den Flug ausführende Fluggesellschaft übermitteln. Bei einem Wechsel der Fluggesellschaft wird der Kunde unverzüglich über diesen Wechsel unterrichtet werden.

2. Der Vermittler wird dem Kunden in seinen Geschäftsräumen auf Verlangen eine Liste der Luftfahrtunternehmen, denen der Betrieb in der EU untersagt ist, aushändigen. Diese Liste ist auch über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar.

3. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem vermittelten Leistungserbringer finden - soweit einschlägig- Anwendung die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Luftverkehrsgesetzes sowie des Warschauer und Montrealer Übereinkommens. Unmittelbare Anwendung finden -soweit einschlägig- auch folgende EU-Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
- Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zu den Fluggastrechten
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität

V. Pflichten des Vermittlers bei Reklamationen gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer

1. Im Falle von Reklamationen oder einer sonstigen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem vermittelten Leistungserbringern beschränkt sich die Pflicht des Vermittlers allein auf die Erteilung der erforderlichen und ihm bekannten Informationen und Unterlagen, insbesondere die Mitteilung der Kontaktdaten des vermittelten Leistungserbringers.
2. Den Vermittler trifft keine Verpflichtung zur Beratung über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen, einzuhaltender Fristen oder sonstiger rechtliche Bestimmungen etwaiger Ansprüche des Kunden gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer.
3. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer unterliegt bestimmten gesetzlichen oder vertraglichen Fristen, die grundsätzlich nicht durch Geltendmachung gegenüber dem Vermittler gewahrt werden, auch soweit der Kunde bezüglich derselben Reiseleistung Ansprüche sowohl gegenüber dem Vermittler als auch gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen möchte. Sofern der Vermittler die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Kunden übernimmt, erstreckt sich eine Haftung für den rechtzeitigen Zugang beim vermittelten Leistungserbringer nur auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässig verursachtes Fristversäumnis.

VI. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Unterlagen über die vermittelte Reiseleistung, insbesondere Buchungsbestätigungen, Flugscheine, Hotelgutscheine, Visa und Versicherungsscheine auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
2. Der Kunde ist auch verpflichtet, für ihn erkennbare Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit unverzüglich nach Feststellung dem Vermittler anzuzeigen. Dies umfasst insbesondere die fehlerhafte oder unvollständige Angabe von Kundendaten oder Auskünften bzw. die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit von Unterlagen über die vermittelte Reiseleistung, ebenso wie die nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen (nicht vorgenommene Reservierung, etc).
3. Das unverschuldete Unterbleiben der Anzeige durch den Kunden lässt seine Ansprüche nicht entfallen. Weist der Vermittler jedoch nach, dass dem Kunden ein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden wäre, so entfallen die Ansprüche des Kunden insoweit. Dies ist insbesondere gegeben, wenn der Vermittler nachweisen kann, dass eine unverzügliche Anzeige dem Vermittler die Möglichkeit gegeben hätte, den Mangel zu beheben oder den Schaden, z.B. durch Umbuchung oder Stornierung, zu verringern.
4. Ansprüche des Kunden entfallen trotz unterbliebener Anzeige nicht bei
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermittlers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermittlers resultieren
 - Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet
 - Ansprüchen auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermittlers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermittlers beruhen
 Eine Haftung für Buchungsfehler nach § 651x BGB bleibt unberührt.

5. Die Pflicht des Kunden zur Anzeige von Mängeln gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer bleibt unberührt.

6. Dem Kunden wird empfohlen, den Vermittler auf besondere Bedürfnisse oder Einschränkungen im Hinblick auf die nachgefragten Reiseleistungen hinzuweisen.

VII. Aufwendungsersatz, Inkasso, Zahlungen, Vergütungen

1. Der Vermittler ist berechtigt für alle auf Grundlage einer wirksamen Vereinbarung gebuchten oder stornierten Reiseleistungen die Zahlungen (auch Stornokosten oder sonstige Forderungen) entsprechend den Leistungs- und Zahlungsbestimmungen der vermittelten Leistungserbringer einzuziehen. Die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen gegenüber dem Kunden erfolgt durch den Vermittler entweder aufgrund wirksam erteilter Inkassovollmacht des Leistungserbringers oder aufgrund der gesetzlichen Vorschusspflicht des Kunden als Auftraggeber gemäß § 669 BGB.

2. Der Kunde kann gegenüber Zahlungsansprüchen des Vermittlers keine Aufrechnung erklären oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die dem Kunden im Verhältnis zu dem Leistungserbringer insbesondere aus mangelhafter Leistung zustehen, es sei denn, der Vermittler hat die Entstehung dieser Ansprüche (mit-) zu verantworten.

3. Die Vergütung des Vermittlers bei der Vermittlung von Flugbeförderungsleistungen erfolgt ausschließlich durch vom Kunden zu entrichtende Serviceentgelte, die dem Kunden ggf. durch Aushang in den Geschäftsräumen des Vermittlers bekannt gegeben werden. Entsprechend sind angegebenen und in Rechnung gestellten Preise solche der Fluggesellschaften und enthalten keine Provision für den Vermittler. Sofern keine Vereinbarung zur Höhe des Serviceentgelts getroffen wurde, ist eine Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen geschuldet.

4. Die Vergütung des Vermittlers bei der Vermittlung von sonstigen Reiseleistungen erfolgt aufgrund entsprechender Vereinbarung. Hierzu genügt ein deutlich sichtbarer Aushang von Preislisten in den Geschäftsräumen des Vermittlers oder der mündliche oder schriftliche Hinweis hierauf.

5. Die Vergütung des Vermittlers ist auch dann geschuldet, wenn der vermittelte Vertrag mangelhaft ist oder z.B. durch Umbuchung oder Namenswechsel geändert wird. Dies umfasst auch die Kündigung, Stornierung, Annullierung und den Rücktritt vom vermittelten Vertrag gleich durch welche Partei. Etwas anderes gilt, sofern der Kunde gegen den Vermittler einen vertraglichen oder gesetzlichen Schadensersatzanspruchs wegen Mängeln der Beratungs- oder Vermittlungstätigkeit hat.

6. Zahlungsmittel

Der Vermittler akzeptiert zur Zahlung des Reisepreises nur folgende Zahlungsmittel:

VIII. Versicherung von Reiseleistungen

1. Der Vermittler weist den Kunden auf die Möglichkeit hin, bei Buchung eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen, um das Kostenrisiko bei Stornierungen soweit wie möglich zu minimieren. Diese deckt jedoch üblicherweise nicht den Schaden ab, der dem Kunden durch - ggf. auch unverschuldeten- Abbruch der Inanspruchnahme der Reiseleistungen nach deren Antritt entsteht. Hierfür gilt es in der Regel eine Reiseabbruchversicherung gesondert abzuschließen.

2. Der Vermittler empfiehlt, bei Reisen ins Ausland auf einen ausreichenden Auslands-krankenversicherungsschutz zu achten.

3. Hinsichtlich der Vermittlung von Reiseversicherungen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der vermittelten Reiseversicherungen besondere Vertragsbedingungen und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden vorsehen können, wie z.B. Selbstbehalte, Anzeigefristen für Schäden,

Haftungsausschlüsse. Der Vermittler haftet nicht, soweit er keine Falschauskunft bezüglich der Versicherungsbedingungen getätigt und der vermittelte Reiseversicherer gegenüber dem Kunden ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund von wirksam vereinbarten Versicherungsbedingungen hat.

IX. Vermittlerhaftung

1. Der Vermittler haftet nicht für das Zustandekommen von Verträgen mit den zu vermittelnden Leistungserbringern, es sei denn, er hat eine entsprechende vertragliche Pflicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden übernommen. Auch haftet der Vermittler nicht für Mängel und Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen. Dies gilt nicht bei einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung oder Zusicherung des Vermittlers, insbesondere bei erheblicher Abweichung von der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers.

2. Eine etwaige eigene Haftung des Vermittlers aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt unberührt.

X. Datenschutz

Der Vermittler erhebt und verwendet vom Kunden personenbezogene Daten i.S.d. DSGVO. Alle wichtigen Informationen sind dem gesonderten Datenschutz-Infoblatt, sowie der Datenschutzerklärung des Vermittlers, welche unter <http://www.reise-treff-ludwig.de/datenschutzerklaerung> eingesehen werden kann, zu entnehmen. Bei Fragen steht der Vermittler auch persönlich zur Verfügung.

XI. Streitbelegungsverfahren

Dem Verbraucher steht bei allen Streitigkeiten mit dem Veranstalter, die auf eine Onlinebuchung zurückzuführen sind, die europäische Online-Streitbelegungs-Plattform zur Verfügung:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show&lng=DE>

Der Vermittler verpflichtet sich an einer freiwilligen, alternativen Streitbeilegung teilzunehmen/ Der Vermittler ist nicht bereit an einer freiwilligen, alternativen Streitbeilegung teilzunehmen.

Die Kontaktdaten für die zuständige Schlichtungsstelle lauten:

XY

XI. Schlussbestimmungen

1. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Falls Sie ein Kaufmann sind oder keinen festen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Gerichtsstand Osnabrück.

2. Sprachen

Die Leistungen werden nur in deutscher Sprache angeboten.

3. Kundenservice

Der Kundenservice des Veranstalters steht Ihnen von Montag bis Freitag von 9-13 Uhr und von 14-18 Uhr, sowie an Samstagen von 9-13 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 0049 (0)5407/87780 zur Verfügung. Ausgenommen sind Feiertage des Bundeslandes Niedersachsen.

4. Salvatorische Klausel

Falls sich eine der vorstehenden Bestimmungen als unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung

zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.